

Beglaubigte Abschrift

S. Hst. so ok? ✓

S 5 AL 84/22



<input checked="" type="checkbox"/> Mdt. Z. K. Rücksprache	Wiedervorlage	
DGB Rechtsschutz GmbH Büro Augsburg		
08. Dez. 2022		
Eredigt	Fristen + Termine	Bearbeitet
	CC	SP

SOZIALGERICHT AUGSBURG

keine Frist
hat.

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

in dem Rechtsstreit

....

- Kläger -

Proz.-Bev.:

DGB Rechtsschutz GmbH, Büro Augsburg, Schaezlerstraße 13 1/2, 86150 Augsburg

- A-00367-22 -

gegen

- Beklagte -

Die 5. Kammer des Sozialgerichts Augsburg hat auf die mündliche Verhandlung in Augsburg

am 30. November 2022

durch den Richter am Sozialgericht ... als Vorsitzenden sowie die ehrenamtlichen Richter ... und ...

für Recht erkannt:

- I. Die Bescheide vom 17.03.2022 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 26.04.2022 werden aufgehoben.
- II. Die Beklagte trägt die notwendigen außergerichtlichen Kosten des Klägers.

T a t b e s t a n d :

Zwischen den Beteiligten ist die Erstattung von Arbeitslosengeld streitig.

Mit Bescheid vom 05.05.2021 stellte die Beklagte beim Kläger das Ruhen des Arbeitslosengeldanspruchs wegen einer Entlassungsentschädigung im Zeitraum vom 01.04.2021 bis 12.11.2021 fest. Mit weiteren Bescheiden vom 05.05.2021 und 22.06.2021 bewilligte sie dem Kläger Arbeitslosengeld für die Zeit vom 13.11.2021 bis 12.08.2022 unter Berücksichtigung einer Sperrzeit bei Arbeitsaufgabe im Zeitraum vom 01.04.2021 bis 23.06.2021. Diesen Bewilligungsbescheid hob die Beklagte mit Bescheid vom 24.08.2021 wegen des „Endes der Leistungsfortzahlung im Krankheitsfall“ auf.

Am 07.10.2021 meldete sich der Kläger erneut bei der Beklagten arbeitslos. Am 08.11.2021 stellte er einen Antrag auf Überprüfung der Sperrzeitentscheidung, in welchem er unter anderem darauf hinwies, dass sein Klinikaufenthalt am 08.11.2021 beginnen werde. Mit Bescheid vom 08.11.2021 bewilligte die Beklagte dem Kläger wiederum Arbeitslosengeld für die Zeit vom 13.11.2021 bis 12.08.2022 bei einem täglichen Leistungsbetrag in Höhe von 87,62 EUR. Diese Bewilligungsentscheidung hob sie mit Bescheid vom 03.01.2022 wegen des Endes der Leistungsfortzahlung im Krankheitsfall auf.

Am 09.03.2022 hörte die Beklagte den Kläger wegen einer möglichen Überzahlung an, weil sie davon ausging, dass dem Kläger wegen seines stationären Aufenthalts kein Arbeitslosengeld zustünde. Im Anhörungsverfahren gab der Kläger an, er wäre trotz des Klinikaufenthalts vom 08.11.2021 bis 12.11.2021 kurzfristig der Arbeitsvermittlung zur Verfügung gestanden. Dies habe er mit Frau I., seiner Arbeitsvermittlerin, auch entsprechend vereinbart. Ab 13.11.2021 greife die Leistungsfortzahlung im Krankheitsfall.

Mit den Bescheiden vom 17.03.2022 hob die Beklagte die Bewilligung ab 08.11.2021 auf. Ab diesem Zeitpunkt habe Arbeitslosengeld nicht gezahlt werden dürfen. Der Kläger sei seit dem 08.11.2021 arbeitsunfähig erkrankt gewesen und habe dem Arbeitsmarkt im Anschluss an die Ruhenszeit wegen Entlassungsentschädigung daher nicht zur Verfügung gestanden. Den überzahlten Betrag für die Zeit vom 13.11.2021 bis 26.12.2021 in Höhe von 3.855,28 Euro müsse er erstatten. Außerdem müsse er die Beiträge zur Krankenversicherung in Höhe von 901,35 Euro und die Beiträge zur Pflegeversicherung in Höhe von 173,12 Euro erstatten. Die Gesamtforderung betrage 4.929,75 Euro.

Den nachfolgenden Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 26.04.2022 als unbegründet zurück. Nach § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) in Verbindung mit § 330 Abs. 3 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) sei der Verwaltungsakt rückwirkend vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse aufzuheben, wenn der Betroffene gewusst oder grob fahrlässig nicht gewusst habe, dass der Leistungsanspruch weggefallen sei. Grob fahrlässig in diesem Sinne handle, wer in besonders schwerem Maße die erforderliche Sorgfaltspflicht verletze, wer einfachste, ganz nahe liegende Überlegungen nicht anstelle, also nicht beachte, was jedem einleuchten müsse. Dies sei in der Regel der Fall, wenn eindeutige Hinweise in Vordrucken, Merkblättern sowie mündliche Belehrungen nicht beachtet würden. Diese Voraussetzung sei im Falle des Klägers erfüllt. Aufgrund einer Entlassungsentschädigung/Abfindung sei rechtmäßig ein Ruhen des Anspruchs auf Arbeitslosengeld gemäß § 158 SGB III für den Zeitraum vom 01.04.2021 bis 12.11.2021 festgesetzt worden. Ab dem 13.11.2021 sei dann Arbeitslosengeld ausbezahlt worden. Der Kläger sei arbeitsunfähig gemäß Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen ab dem 08.11.2021 erkrankt. Wer während des Bezugs von Arbeitslosengeld infolge Krankheit unverschuldet arbeitsunfähig oder während des Bezugs von Arbeitslosengeld auf Kosten der Krankenkasse stationär behandelt werde, verliere dadurch nicht den Anspruch auf Arbeitslosengeld für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit oder stationären Behandlung mit einer Dauer von bis zu 6 Wochen. Da der Kläger, als er ab dem 08.11.2021 arbeitsunfähig erkrankt sei, nicht im Bezug von Arbeitslosengeld gestanden habe, greife die Regelung des § 146 SGB III nicht, sodass er das Arbeitslosengeld zu Unrecht ab dem 13.11.2021 erhalten habe. Die Entscheidung über die Bewilligung von Arbeitslosengeld sei somit ab 08.11.2021 aufzuheben. Die Erstattungspflicht ergebe sich aus § 50 Abs. 1 SGB X. Danach seien bereits gezahlte Leistungen zu erstatten, soweit ein Verwaltungsakt aufgehoben worden sei. Der Erstattungsbetrag sei zutreffend beziffert worden. Die für den Erstattungszeitraum gezahlten Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge in Höhe von 1.074,47 Euro habe der Kläger zu ersetzen, weil die Beiträge zu Unrecht gezahlt worden seien und ein anderes Kranken-/Pflege-Pflichtversicherungsverhältnis für den gleichen Zeitraum nicht bestanden habe.

Dagegen hat der Kläger über seine Prozessbevollmächtigte am 10.05.2022 Klage zum Sozialgericht Augsburg erhoben. Die Aufhebungsvoraussetzungen lägen nicht vor. Eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung lasse keine Rückschlüsse auf die Verfügbarkeit zu.

Der Kläger beantragt,
die Bescheide vom 17.03.2022 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom
26.04.2022 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

In der mündlichen Verhandlung vom 30.11.2022 ist der Kläger befragt und Frau I. als
Zeugin vernommen worden.

Der Kläger hat erklärt, dass er mit Frau I. vor dem Klinikaufenthalt die Sachlage be-
sprochen habe. Diese habe ihn darauf hingewiesen, dass er kein Arbeitslosengeld erhal-
ten könne, wenn er ab 08.11.2021 arbeitsunfähig sei. Sie hätten vereinbart, dass er zu-
nächst den Klinikaufenthalt ab 08.11.2021 beginnen und Arbeitsunfähigkeitsbescheini-
gungen erst ab 15.11.2021 vorlegen solle. Weiter habe Frau I. erklärt, dass sie ihn in der
Zeit vom 08.11.2021 bis 14.11.2021 nicht mit Vermittlungsangeboten behelligen werde.
Die Zeugin I. hat sich an den Inhalt des Gesprächs mit dem Kläger am 04.11.2021 nicht
mehr erinnern können. Aus dem von ihr gefertigten Gesprächsvermerk schließe sie, dass
es um die Fragestellung gegangen sei, ob der Kläger einen Anspruch auf Arbeitslo-
sengeld habe, auch wenn er den geplanten Klinikaufenthalt antrete. Sie wisse nicht mehr,
ob mit dem Kläger besprochen worden sei, dass er ab 08.11.2021 den Klinikaufenthalt
antreten und erst am 15.11.2021 Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorlegen solle, um
einen Anspruch auf Arbeitslosengeld zu erhalten. Ausschließen könne sie es nicht. Sie
habe nur das Beste für den Kläger gewollt.

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird auf den Inhalt der Beklagten- und Gerichtsakten
sowie der Sitzungsniederschrift vom 30.11.2022 Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die zulässige Klage ist begründet.

Die gemäß §§ 87, 90, 92 SGG (Sozialgerichtgesetz) form- und fristgerecht erhobene Kla-
ge zum sachlich und örtlich zuständigen Sozialgericht Augsburg (§§ 8, 51 Abs. 1 Nr. 4, 57
SGG) ist zulässig.

Die Klage ist auch begründet. Die angefochtenen Bescheide vom 17.03.2022 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 26.04.2022 verletzen den Kläger in seinen Rechten nach § 54 Abs. 2 Satz 1 SGG. Die Beklagte war nicht berechtigt, die Bewilligung von Arbeitslosengeld rückwirkend ab 13.11.2021 aufzuheben und den Kläger zur Erstattung von Arbeitslosengeld und Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung in Höhe von 4.929,75 EUR aufzufordern.

Abweichend der Auffassung der Beklagten misst sich die Aufhebung des Bescheids vom 08.11.2021 nicht an § 48 SGB X sondern an § 45 SGB X, da der Bescheid aufgrund der fehlenden Verfügbarkeit des Klägers aufgrund des Klinikaufenthalts ab 08.11.2021 bereits von Beginn an rechtswidrig war; eine wesentliche Änderung ist nicht eingetreten. Im Ergebnis spielt dies jedoch keine Rolle, da aus den nachfolgenden Gründen auch nicht die Voraussetzungen des § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 SGB X vorliegen.

Nach § 45 Abs. 1 SGB X darf ein Verwaltungsakt, der ein Recht oder einen rechtlich erheblichen Vorteil begründet oder bestätigt hat (begünstigender Verwaltungsakt), soweit er rechtswidrig ist, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, unter den Einschränkungen der § 45 Abs. 2 bis 4 SGB X ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit zurückgenommen werden. Nach § 45 Abs. 2 SGB X darf ein rechtswidriger begünstigender Verwaltungsakt nicht zurückgenommen werden, soweit der Begünstigte auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertraut hat und sein Vertrauen unter Abwägung mit dem öffentlichen Interesse an einer Rücknahme schutzwürdig ist. Das Vertrauen ist in der Regel schutzwürdig, wenn der Begünstigte erbrachte Leistungen verbraucht oder eine Vermögensdisposition getroffen hat, die er nicht mehr oder nur unter unzumutbaren Nachteilen rückgängig machen kann. Auf Vertrauen kann sich der Begünstigte nicht berufen, soweit er den Verwaltungsakt durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt hat (Nr. 1), der Verwaltungsakt auf Angaben beruht, die der Begünstigte vorsätzlich oder grob fahrlässig in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig gemacht hat (Nr. 2), oder er die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte; grobe Fahrlässigkeit liegt vor, wenn der Begünstigte die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt hat (Nr. 3). Liegen die in § 45 Abs. 2 Satz 3 SGB X genannten Voraussetzungen für die Rücknahme eines rechtswidrigen begünstigenden Verwaltungsaktes vor, ist dieser auch mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen, § 330 Abs. 2 SGB III.

Das Gericht kann offenlassen, ob der Kläger in der Zeit vom 13.11.2022 bis 26.12.2022 einen Anspruch auf Arbeitslosengeld hatte. Denn eine Aufhebung der Bewilligung von Arbeitslosengeld kommt nicht in Betracht, da sich der Kläger auf ein schutzwürdiges Vertrauen berufen kann. Abweichend der Auffassung der Beklagten ist der Vertrauensschutz nicht nach § 45 Abs. 2 Satz 3 SGB X ausgeschlossen. Insbesondere kann dem Kläger nicht vorgehalten werden, dass er die Rechtswidrigkeit des Bescheids vom 08.11.2021, eines Verwaltungsaktes im Sinne des § 35 SGB X, kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

Nach § 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 SGB X kann sich der Begünstigte auf Vertrauen nicht berufen, soweit er die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte; grobe Fahrlässigkeit liegt vor, wenn der Begünstigte die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt hat. Der Betroffene muss erkannt haben, dass der ihn begünstigende Verwaltungsakt nicht mit dem geltenden Recht in Einklang stand. Das kann er entweder, weil dem Verwaltungsakt ein unzutreffender Sachverhalt zugrunde lag oder das Recht unrichtig angewandt wurde. Eine grob fahrlässige Unkenntnis von der Rechtswidrigkeit des begünstigenden Verwaltungsakts liegt vor, wenn es dem Betroffenen aufgrund der ihm bekannten Umstände möglich war, die fehlende Übereinstimmung des Verwaltungsakts mit dem geltenden Recht zu erkennen. Für die Bösgläubigkeit im Sinne des § 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 SGB X ist ausreichend, wenn der Leistungsempfänger im Rahmen einer sog. Parallelwertung in der Laiensphäre wusste oder wissen musste, dass ihm die zuerkannte Leistung so nicht zusteht (Padé in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB X, 2. Aufl., § 45 SGB X (Stand: 04.06.2021), Rn. 87_1).

Hiervon ausgehend vermag das Gericht nicht zu erkennen, dass der Kläger die Rechtswidrigkeit des Bescheids vom 08.11.2021 kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte. Nach Durchführung der Beweisaufnahme hat das Gericht keinen Zweifel, dass die Zeugin I... – aus dem Wunsch heraus, dem Kläger zu helfen – ihm im Beratungsgespräch vom 04.11.2021 in den Glauben gelassen hat, dass er einen Anspruch auf Arbeitslosengeld habe, obwohl er stationär in einer Klinik während des Ruhezeitraums und danach untergebracht ist, wenn er nur ab 15.11.2021 – und nicht schon vorher - eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorlegt. Der Kläger hat für das Gericht glaubhaft versichert, dass er eine derartige Auskunft von der Zeugin I. erhalten hat. Ansonsten hätte er den Klinikaufenthalt verschoben. Zwar konnte sich die Zeugin selbst nicht mehr an den Inhalt ihres Gesprächs mit dem Kläger erinnern. Sie konnte aber nicht ausschließen, dass sie eine derartige Auskunft dem Kläger gegeben hat. Dies verwundert, da es ihr hätte

bekannt sein müssen, dass ein Anspruch auf Arbeitslosengeld auch dann ausscheidet, wenn ein Arbeitsloser – wie hier der Kläger – am ersten Tag nach Ablauf des Ruhenszeitraums stationär in einer Einrichtung untergebracht ist, welche eine Verfügbarkeit schon aufgrund der Entfernung zwischen der Einrichtung und dem Wohnort ausschließt. Auch wenn der Kläger durch Merkblätter der Beklagten hätte erkennen können, dass ihm ab 13.11.2022 kein Arbeitslosengeld zusteht, so durfte er auf die Sachkunde der Zeugin I. vertrauen. Ein Verschulden des Klägers im Sinne einer groben Fahrlässigkeit oder gar eines Vorsatzes ist für das Gericht nicht erkennbar.

Da die Voraussetzungen nach § 45 SGB X nicht vorlagen, war die Beklagte nicht berechtigt, den Bewilligungsbescheid vom 08.11.2022 zurückzunehmen. Infolgedessen stand ihr auch keine Erstattungsforderung gegen den Kläger zu.

Die Klage war in vollem Umfang erfolgreich. Die Kostenentscheidung nach §§ 183, 193 SGG trägt diesem Umstand Rechnung.

Rechtsmittelbelehrung

Dieses Urteil kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beim Bayer. Landessozialgericht, Ludwigstraße 15, 80539 München, oder bei der Zweigstelle des Bayer. Landessozialgerichts, Rusterberg 2, 97421 Schweinfurt, schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder beim Bayer. Landessozialgericht in elektronischer Form einzulegen. Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse müssen die Berufung als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65d Satz 1 Sozialgerichtsgesetz - SGG). Gleiches gilt für die nach dem Sozialgerichtsgesetz vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 65a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGG zur Verfügung steht (§ 65d Satz 2 SGG).

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Frist beim Sozialgericht Augsburg, Holbeinstraße 12, 86150 Augsburg, schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder beim Sozialgericht Augsburg in elektronischer Form eingelegt wird.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 65a Abs. 4 SGG eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung.

Die Berufungsschrift soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Der Berufungsschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden; dies gilt nicht im Rahmen des elektronischen Rechtsverkehrs.

